

LDI.2005.2

Kreisschreiben über die Indexierung von familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen und Renten

1.

Für den Kindesunterhalt kann das Gericht gemäss Art. 286 Abs. 1 ZGB anordnen, dass sich der Beitrag bei bestimmten Veränderungen der Lebenskosten ohne weiteres erhöht oder vermindert. Diese Indexierung ist auf entsprechenden Antrag eines Ehegatten auch für den Beitrag an den nachehelichen Unterhalt anzuordnen (Art. 128 ZBG).

2.

Gemäss feststehender Lehre und Rechtsprechung muss eine Indexklausel möglichst einfach und klar abgefasst sein, um Schwierigkeiten bei der Vollstreckung zu vermeiden (BGE 116 III 65 Erw. 3c mit Hinweisen, BGE 126 III 353).

3.

Um den Vollzug zu erleichtern, ist es sinnvoll, wenn die Indexklausel auf einen einheitlichen Anpassungstermin und einen Referenz-Index abstellt.

4.

Gemäss einer Entscheidung des Bundesgerichts zum neuen Scheidungsrecht muss der Unterhaltsschuldner die Möglichkeit haben, den Nachweis zu erbringen, dass sein Einkommen nicht mit dem Anstieg der Teuerung Schritt gehalten habe (BGE 127 III 289 Erw. 4a).

5.

Auszugehen ist vom Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik. Im Urteil ist in der Regel dessen letzter, im Zeitpunkt der Urteilsfällung bekannte Stand aufzuführen. Die erste Anpassung findet per 1. Januar des dem Urteilsdatum folgenden Jahres statt. Die Indexklausel lautet wie folgt:

Der Unterhaltsbeitrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik per mit Punkten. Er wird jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst, erstmals auf den 1. Januar, es sei denn, der Unterhaltsschuldner beweist, dass sein Einkommen nicht mit der Teuerung Schritt gehalten hat, und die Indexanpassung daher nur im entsprechend reduzierten Umfang möglich ist. Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

Neuer Unterhaltsbeitrag (aufgerundet auf ganze Franken) =

ursprünglicher Unterhaltsbeitrag x neuer Indexstand November
ursprünglicher Indexstand per von Punkten

6.

Diese Indexklausel wird den Gerichten zur einheitlichen Anwendung empfohlen.

Geht an:

das Obergericht

die Bezirksgerichte